

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2010

1. Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dachsberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners im ländlichen Raum. Der Verein sieht eine pädagogische Einheit von Kindergarten-, Vorschul-, und Schulerziehung.

- a. Er betreibt Einrichtungen der Vorschulerziehung (Kindertagesstätten).
- b. Er betreibt eine Freie Waldorfschule.
- c. Er unterstützt durch seine Mitgliedschaft die Arbeit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und des Bundes der Freien Waldorfschule ideell oder als deren Mitglied.
- d. Vorstand und Kollegium arbeiten eng mit dem Goldenhof e.V. zusammen, sodass Kindergarten- und Schulkinder natur- und menschengemäße Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Umweltschutz kennenlernen können.

3. Gemeinnützigkeit

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will.
- b. Die Aufnahme als Mitglied und zum Besuch der Einrichtungen des Vereins ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder der Erziehungsberechtigten.
- c. Kindergarten- und Schulvertrag können die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten vorsehen.
- d. Die Arbeitsverträge mit den Kollegiumsmitglied oder anderen Beschäftigten können die Mitgliedschaft vorsehen.
- e. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand
- f. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder ausbleibende Beitragszahlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitglieder nicht mehr Schulleitern sind, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich gewünscht.

5. Mitgliedsbeiträge und Spenden

Mitglieder zahlen einen freiwilligen viertel- halb- oder jährlichen Beitrag nach Selbsteinschätzung mindestens jedoch 24 € jährlich. Hierzu ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

7. Vorstand

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich seine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.)
- b. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei Personen und maximal 6 Personen, von welchen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstandsmitglieder sollen nicht Angestellte des Vereins sein.
- c. Die Zeichnungsberechtigung wird innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für eine Wahlperiode oder auch für eine Einzelmaßnahme festgelegt.
- d. Darüber hinaus gehört mindestens ein Vertreter des Kollegiums dem Vorstand an und wird vom Kollegium benannt. Zeichnungsberechtigung besteht nicht.
- e. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand jederzeit berufen werden. Zeichnungsberechtigt sind diese aber erst nach einer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- f. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- g. Für die Dauer des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses von Einrichtungen des Vereins auf dem Gelände des Goldenhof e.V. darf nicht mehr als eine Person beiden Vereinsvorständen gleichzeitig angehören.
- h. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26 a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
- i. Der Vorstand kann einen Beirat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode benennen. Die Zusammensetzung dieses Beirats ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion, kann aber an Vorstandssitzungen auf Einladung teilnehmen. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Hierzu genügt die Bekanntgabe über die Vereinszeitschrift. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Briefliche Beteiligung an der Abstimmung ist ausgeschlossen.
- b. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
 - Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes nach jährlichem Jahres- und Rechenschaftsbericht
 - Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.
 - Festlegung bzw. Änderung einer Beitragsordnung
- c. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
 - Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 - Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

9. Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter von Kindergarten und Schule tragen und verantworten gemeinsam die pädagogische Arbeit. Sie können sich eine eigene Ordnung geben und entscheiden über die Form ihrer Leitung. Die pädagogischen Mitarbeiter und der Vorstand entscheiden über die Aufnahme und das Ausscheiden der Kinder gemeinsam. Genaueres regelt der Kindergarten- bzw. der Schulvertrag.

10. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den Goldenhof e.V. Die Übertragung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins darf erst ausgeführt werden nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.